



C. Rhen. sup. 48.<sup>8</sup>  
133.

5  
Dicitatum Regensburg den 15. Mart.

1763.  
per Chur-Sachsen.

## Memorial

An

Ein Hochpreißliches

# Corpus Evangelicorum

von der Evangelischen Bürgerschaft

zu Enkirch an der Mosel,

de dato 18. Januar. 1763.

Den von dasigen Franciscanern, contra statum anni  
normalis, attentirten Kloster-Bau betreffend.

Nebst Specie Facti und Beylagen sub ☉ D ♂

Hoch- und Hochwohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Bestren-  
ge, Best und Hochgelahrte,

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Churfür-  
sten, Fürsten und Stände, zu gegenwärtiger allgemei-  
nen Reichs-Versammlung gevollmächtigte höchstan-  
sehnliche, fürtreffliche Herren Räte, Bothschafter und  
Gesandte,

Gnädige und Hochgeneigteste Herren,

**S**uer Excellenzien, Gnaden und Hochedelgebohrne Herr-  
lichkeiten, mit gegenwärtigem zu beschweren, kommt die  
Bürgerschaft des Fleckens Enkirch um so härter an,  
als weniger derselben verborgen bleiben mag, mit was  
viel und wichtigen, die allgemeine Wohlfahrt des wer-  
then teutschen Vaterlandes bezielenden Angelegenheiten  
Hochdieselbe beschäftigt sind; welche zumal bey jetzigen Zeiten Dero  
ganze Aufmerksamkeit erschöpfen. Die bürgerliche Gemeinde hätte  
daher

A

daher

dahero auch, in mehr als einem Betracht, sehnlich gewünschet, solcher Behelligung entübriget bleiben zu können, und würde lieber, wie zeithero in manchem geschehen, etwas länger noch gelitten haben, wann der Vorgang, welcher sie darzu nöthiget, nicht von einer Beschaffenheit wäre, dessen gefährlichste Folgen sie bey der Nachkommenschaft nie zu verantworten wüßte.

Sign. ☉ Allermassen aus der, sub Signo ☉ hierbey verwahrten Specie Facti cum adjunctis a Nro. 1-12. & Signo ☉ des breitem gnädig und hochgeneigtest zu entnehmen seyn wird, was vor einen an sich ganz unnöthigen, zumalen aber contra Statum Pacis Westphal. & Possessionis aperte anstossenden, mithin vor hiesiges Evangelische Kirchen: wie das gemeine Wesen äußerst nachtheiligen Kloster: Bau die P. P. Franciscani ganz neuerlich zu unternehmen sich beygehen lassen.

Es leget sich daraus die widerrechtliche Anmaßung nicht nur überhaupt schon klar und deutlich vor Augen, sondern wird damit auch eine neue Thür zu weitem unaufhörlichen Misseln geöffnet: indeme erwehnte P. P. keine Gemeine: Ordnung achten, sich in die Gemeine: Utilitäten dringen, und bey dem ganzen Werk die Vermehrung der Conventualen, zur handgreiflichen Beschwerde der Bürgerschaft, abzwecken; über das mit der Abführung des f. v. Unflaths in den Teich den Einwohnern ein neues unerhörtes Joch aufbürden wollen; in reifer Erwägung der Flecken am Berge lieget, und auffer den darin befindlichen, bey einfallender Dürre, meist verfaigenden, und zumal mit schlechtem Wasser versehenen Brunnen, nur die einige Bach im Thal hat, welche bey der unter M. & N. des Risses liegenden Mühl zusammen, und so am Untern: Thor, wo die Gelegenheit zum waschen und schöpfen gemacht ist, vorbehey und in die Mosel fließet, mithin die Bürgerschaft bey Ausführung des widrigen Vorhabens, sich in solche aus dem allem unvermeidlich erwachsende beständige Strittigkeiten verwickelt sehen müßte, bey denen sie, erscheinender Umstände halber, ohne größte Weiterung und Beschwerlichkeit, kaum Rettung finden würde, weil die schon vorliegende Proben gnugsam bewähren, mit was aufferordentlicher Hestigkeit mehr erwehnte P. P. über jeden Umstand meisterlos auszubrechen gewohnt sind, und darin der jezige Pater Guardian, als der Urheber aller Unruhen, eine besondere Fertigkeit voraus zeiget; und wie wenig neben dem noch daran fehlet, daß sie sogar bey ihrem jezigen weitausehenden neuerlichen, und also offenbar Reichsgesetz: widrigen kühnen Unterfangen den Zweck gleichwohlen völlig erreicht haben.

Wie

Wie nun nach solch bisherigen Vorgang und dem vor sich sehenden offenen Weg die P. P. Franciscani bey nächst eintretender mildern Witterung, keine Zeit verabsäumen werden, den unfertigen Bau aus aller Macht fort- und durchzusetzen, damit aber das Gravamen unleidentlich vergrößern, und dem so ansehnlichen Fecken darüber mehr als ein Herzenleid zuziehen würden: so siehet die Evangelische Bürgerschaft, jedoch mit feyerlichsten Vorbehalt der unverletzlichen Treue, Gehorsams und submissen Respects gegen Ihre Durchleuchtigste liebe Landes- Herrschaft, sich äußerst gedrungen, Euer Excellenzien, Gnaden und Hochedelgebohrnen Herrlichkeiten, durch Ends unterzeichnete nach der Anfüg sub Signo D dazu eigends Bevollmächtigte, unterthänigst und angelegentlichst zu imploriren, Hochdieselbe geruhen wollten, sich ihrer in solcher Bedrängniß kräftigst anzunehmen, und bey unsers theuersten Mit-Landes-Fürsten, des regierenden Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. durch viel vermögende Intercessionales, die Sache ohnschwer dahin einzuleiten, daß vor der Hand aller weitere Fortbau durchaus sistiret, demnächst die vorgegangene rechtswidrige Neuerung und Attentaten, nach Maasgab des Westphälischen Friedens, fordersamst ab- und alles, besonders auch das Probsten-Haus in pristinum hergestellt, mithin dahiesiges Evangelisches Kirchen- und Religions-Wesen wider gedachte Sanctionem pragmaticam, und die bündige Verträge, auf irgend einige Weise, weiter nicht turbiret noch beeinträchtiget werden möge; oder wie sonst, nach hocherleuchteter Einsicht dieser gar zu consequentiosen Beschwerde am zuträglichsten abzuhelfen seyn dürfte.

Solche großmüthige Verwendung wird die bürgerliche Gemeinde mit ihrer ganzen Nachkommenschaft unaufhörlich tief zu verdanken beflissen seyn; und wir verharren mit respectuosester Verehrung Zeitlebens,

Euer Excellenzien, Gnaden  
und Hochedelgebohrnen Herrlichkeiten,

Enkirch, den 18. Jan.  
1763.

unterthänig- gehorsamste Bevollmächtigte

Heinrich Arendt, Gerichtschöpf.	F. Anton Koch, Bürger-Ausschuß.
Johann Daniel George, Gerichtschöpf.	Joh. Philipp Kink, Bürger-Ausschuß.
Johann Peter Bauer, Kirchen-Vorsteher.	Joh. Daniel Wagner, Vorsteher.
Johann Daniel Wagner, Kirchen-Vorsteher.	Joh. Peter Weißgerber, Vorsteher.
	Joh. Peter Schütz, Zehnder.
	A 2 Species

Sign. ☉

## Species Facti.

**D**ie hintere Graffschaft Sponheim, ohne einige Gemeinschaften mit benachbarten Ständen dazu genommen, ist Reichs-kundiger maßen nach dem anno normali Pac. Westphalicæ ein pur Evangelisches Land, und über das derselben Religions- und Kirchen-Zustand durch feyerliche Verträge beyder höchsten Gemeins-Herrschaften, vornemlich de annis 1622. und 1672. in Kraft der Anfugen sub Nris. 1. & 2. noch besonders gesichert und befestiget.

N. 1. 2.

Unter andern dasigen piis corporibus hatte die Evangelische Probstey zu Entirch an der Mosel Ober-Amts Trarbach, ein oberhalb dem Flecken liegendes Haus, die Klaus genannt, nebst zubehöri gen Ländereyen, worinn unter der Aufsicht eines Probstey-Verwalters, nach den Beylagen sub Nris. 3. & 4. betagte Unterthanen unterhalten, und die Renten zu den Evangelischen Kirchen und Schulen verwendet wurden.

N. 3. 4.

Im Reunions-Krieg kamen einige P. P. Franciscani als Regiments-Priester mit ins Land. Dieselbe zogen unter der Hand erwehntes Probstey-Haus, nebst der gegen über jenseits der Landstraß gelegenen und zerfallenen Kirche, nach gewalthätiger Austreibung des Probstey-Verwalters, an sich, und setzten an der Straße hin ein mäßiges Gebäude zur Wohnung dazu. Die Evangelische Kirchen wurden zum Dienst der Garnisonen, durch Kriegs-Gewalt, doch unter dem wiederholten Versprechen, mitgebraucht, daß sie nach deren Abzug wieder frey zurück gegeben werden sollten.

Nach dem Anno 1697. geschlossenen Frieden wurde zwar die Herstellung der Sachen in politicis & ecclesiasticis nach dem Entscheidungs-Jahr des Westphälischen Friedens und den klaren Verträgen bey dem Hochfürstl. Baadischen Gemeins-Herrn angetragen, aber nicht erwürfet, nach Ausweis der Adjunctorum sub Nris. 5. & 6. die P. P. Franciscani blieben vielmehr in 7. oder 8. an der Zahl da. Sie hatten die an der Klaus wieder hergestellte Kirche selbst bey der Königl. Intendance vor die Catholische Pfarr-Kirche immer angegeben, und drungen sich doch gleichwol en auch in die Evangelische Pfaar-Kirche im Flecken, woraus sie durch gedachte Intendance, nach der bekantten Königl. Ordonance ausgewiesen waren, bald wieder ein, ohnerachtet

tes

ret darzu, sonderlich nach dem Abgang der Garnisonen, vollends aller Schein wegfiel, ja solches dem Artic. 4. des Friedens-Schlusses selbst entgegen ist; und daraus sind dann seiter dem der Bürgerschaft und ihrem Kirchen-Wesen manche Drangsaale zugegangen, die nun bis zum äußersten getrieben werden.

In dem verflorbenen 1761. Jahre liessen nämlich vorerwehnte P. P. Franciscani weit aussehende Bau-Anstalten vermerken. Sie schlugen Pfäle, zogen Schnüre und fingen an Fundamenten zu graben, erstreckten auch den Plan über die Ringmauer und den Gemeinen Mühlen-Teich bis zur Bach, um einen neuen vorhin nie da gewesenen Bau aufzuführen, der 162. Schuh lang, und unten 72. Schuh breit werden sollte, besage des am End sub sign. ♂ bey verwahrten Risses. Von Seiten der Bürgerl. Gemeinde Enkirch wurde diesen Reichs-Gesetz-widrigen Unternehmen durch eigends abgeschickte Vorsteher feyerlich widersprochen, solches auch bey Hochfürstl. gemeinschaftlichen Regierung zu Trarbach, und darauf bey den Durchlauchtigsten Gemeinsherrschaften selbst unterthänigst angezeigt; es erfolgte zwar Hochfürstl. Zweybrückischer Seiten, unterm 2ten Octobr. d. a. eine Inhibition: dargegen aber unterm 8ten ejusdem Hochfürstl. Baadischer Seiten eine widrige Verordnung, wie die Beyfugen sub Nris. 7. & 8. bezeugen.

Die P. P. Franciscani setzten darüber ihren Bau eifrig fort, und nöthigten damit die Gemeind zu einer förmlichen novi operis nunciatione, welche nach dem sub Nro. 9. anverwahrten Instruments-Extract, den 5ten Nov. d. a. coram notario & testibus, unter der ihr entgegen gesetzten angewohnten Bedrohung eingelegt wurde. Sie stunde darauf nicht weniger, cum appositione dicti Instrumenti, sowohl bey der Hochfürstl. Gemeinschaftlichen Regierung, als höchsten Gemeinsherrschaften anderweit um nachdrückliche Inhibition submisselt an. Der gleich Anfangs eingetretene Dissensus erschwerte jedoch die gleichförmige höchste Resolution, und wurde dahero unterm 13. May 1762. bey höchstpreißlichen Cammer-Gericht pro mandato inhibitorio &c. S. C. angeruffen, solches auch unter beständigen Sollicitiren verschiedentlich wiederholet. Die P. P. Franciscani setzten hingegen den ganzen Sommer durch das Bauen im Hof nicht nur mit vollem Eifer ungestört fort; sondern wollten solches auch auffer der Ringmauer mit ernstlicher ausführen, schlugen des Endes den Gemeinen Mühlen-Teich eigenthätig ab, um den vorhabenden Ein- und Ueber-Bau an selbigen desto bequemer verrichten, die Kranzfen-Stube allda anlegen, und sämtliche s. v. Cloacken in den Teich führen zu können. Wie aber dieses von der Bürgerschaft ohnmöglich zu erdulden war, weil neben der, der darunter liegenden

den Gemeinden Mühl zugehenden Beschwerde und Unlust, die Einwohner wegen des im Flecken bekannnten Wasser-Mangels, an solcher hier befindlichen einzigen Bach, beständig waschen, und bey anhaltender trocknen Witterung daraus kochen müssen, und der deshalb ganz natürlicher Weise unvermeidlich entstehende beständige Eckel denselben die gefährlichste Folgen zuziehen würde, mithin die Bürgerschaft zu Abwendung dieser unerträglichchen Last, die zumal vors künftige mit unaufhörlichen vexis verbunden wäre, gedachten Mühlen-Seich aus mehr Ursachen in den vorigen Lauf herzustellen, sich vermüßiget gesehen hat: so ist dieselbe darum nach der Anfüg sub Nro. 10. nicht nur aufs ärgste geschimpfet worden, sondern auch den Vorstehern das sub Nro 11. anverwahrte Pœnal-Verbot zugegangen; und dadurch werden dieselbe in Pflicht-mäßiger Wahrung der Communitäts-Gerechtsame ganz intimidiret, und dieser entgeht am End der Gesetz-mäßige Vorstand. Sie wurde zuletzt noch mit der weiter eingetroffenen höchsten Resolution sub Nro. 12. vollends niedergeschlagen, dazumalen hierauf im Septemb. vorigen Jahrs bey höchstpreißlichen Cammer-Gericht paria ausfielen, und indessen die P. P. Franciscani Zeit gewonnen hatten, den ganzen langen Bau durch den Hof vor Winter völlig unter Dach zu bringen, und das Probsteys-Haus meistens abzunehmen. In gedachten langen Bau sind, außer den 6. im ehemaligen Anbau Lit. D. des Risses, wirklich 16. neue Zellen vorhanden, und bey der intendirenden Fortsetzung des Baues bis zur Grosbach, kämen wenigstens noch 6. darzu, mithin zusammen 28. Conventual-Wohnungen heraus; und giebt solchemnach dieser Umstand nur allein überzeugend zu erkennen, daß mit der geringen Einziehung des Baues von etlichen Schuhen, an einer die schatzbaren Güter trefenden Ecke, dem Haupt-Gravamini noch lange nicht abgeholfen sey.

Die solcher gestalten hülflos stehende Evangelische Bürgerschaft siehet sich also in die betrübte Nothwendigkeit gesetzt, die letztere Rettungs-Wege einzutreten, welche die Reichs-Gesetze anweisen und gestatten; in näherer Erwägung eines Theils der annus normalis Pacis Westphal. den hiesigen Evangelischen Religions-Zustand solitarie durchaus begründet; und andern Theils die im Eingang angezogene, auf die Landes-Verfassung und deren Fundamental-Gesetze, als Grundlagen sich beziehende feyerliche Verträge solchen, zumalen überhaupt und ohne weitere Rücksicht, wider alle mögliche Zudringlichkeiten, um somehr billig schützen solten, als gewisser es ist, daß, wann auch die P. P. Franciscani in erwehntem Entscheidungs-Jahr des Westphälischen Friedens selbst begründet wären, dieses doch, weil es in einem pur Evangelischen Land ist, die deutlichste Einschränkung auf die

die

die, dem termino decisorio gemäß, wirklich bebaute Plätze und Länge der Gebäude auf die Anzahl der Conventualen, und was noch sonsten dazu gehöret, mit sich führen müste. Weit entfernt also, daß die zu einem Reichs-Gesetz und zur allgemeinen Verbindlichkeit nie gediehene, ohne das auch wieder aufgehobene, und vornämlich auf den besondern, durch Landes-Gesetze und solenne Verträge doppelt gesicherten Sponheimischen Religions-Zustand nicht zuverwendende Nyswickische Friedens-Clausul ein erweitertes, und vollends ein willkürliches mit dem nudo facto ganz unvereinbarliches uti possidetis, möglicher Weise geben könnte; vielmehr sich daraus klar veroffenbahret, daß selbst, nach dem eigenen widrigen supposito, der Franciscaner neuerliches Unternehmen sogar dem Nyswick- und Baadischen, um so unverneinlicher also dem Westphälischen Frieden, schnurgrad zuwider laufe. Entfirch den 18. Jan. 1763.

Heinrich Arendt, Gerichtschöpf.	J. Anton Koch Burger-Ausschuf.
Johann Daniel George, Gerichtschöpf.	Johann Philipp Rinck, Burger-Ausschuf.
Johann Peter Bauer, Kirchen-Vorsteher.	Johann Daniel Wagner, Vorsteher.
Johann Daniel Wagner, Kirchen-Vorsteher.	Johann Peter Weisgerber, Vorsteher.
	Johann Peter Schüs, Zehender.

## Beylagen.

Nro. I.

### EXTRACT

aus dem, bey Immission des Herrn Marggrafen Wilhelms von Baaden-Baaden in die gemeinschaftliche hintere Graffschaft Sponheim, von dem Regierungs-Secretario Faber, mense Nov. 1622. abgehaltenen Protocoll.

**A**uf diesen beschehenen Vortrag, und erfolgte Erklärung seyn die Herren subdelegirte abgetretten, beyde Ihre Fürstl. Gnaden aber, Pfalzgraf Georg Wilhelm ꝛc. und Marggraf Wilhelm, sein samt Dero selben Råthen, Bernstein, Zeugern und Barbarossa im Eß-Saal beysammen verplieben, vnnnd haben den Sponheimischen Burg-Frieden vnnnd Weinheimischen Entscheid durch mich von Wortt zu Wortt ablesen lassen, darauf Herzog Georg Wilhelm ꝛc. vnnnd des Herrn Marggrafen Fürstl. Gnaden, zuvor vnnnd ehe Eue den Bugfrieden geschworen, auf hernach gesezte drey Puncten, außdrückliche Erklerung begehrt.

B 2

1.)

1.) Daß E. Marggraf Wilhelms Fürstl. Gnaden zuvorderst, wie herkommen, Brief und Siegel, Vergleichen, Abreden vnd Contract, so hiebevör zwischen Dero Antecessoren, Fürsten Grafen zu Sponheim vorgegangen, vnd dem Burgfrieden nicht zuwieder lauffen, ratificiren, vnd in ihrem vigore vnd Kräften pleiben, vnd ohnangesochten lassen wollen, darunter in specie der beiden Fürstlichen Pfalz und Marggrävischen Wittiben vff Birkenfeld vnd Castelhun gerichtete Wiedumbs= Brieff, wie nicht weniger Pfalzgrav Georg Wilhelms Fürstl. Gn. Gemahlin Wiedumbs= Pacta vff das Haus vndt Ambt Winterburg dirigirt, begriffen.

2.) Daß E. Fürstl. Gnaden das Exercitium Religionis vnd Christl. Kirchen= Ordnung in hergebrachtem Wesen vnd Stand ungeändert beruhen, vnd deswegen, wie Herzog Georg Wilhelms Fürstl. Gnaden sich zu Erhaltung verträulichen friedlichen Wesens ohnzweifelich getrösten, nichts innoviren lassen wolten.

3.) Und dann, daß auch in Krafft Beinheimischen Entschids vnd Burgfriedens die Verleyhung der Sponheimischen Lehen bey dem ältisten Grafen zu Sponheim der wehmals Pfalz= Graff Georg Wilhelm ic. ist, gelassen, vnd nichts newerliches darwieder eingeführet werde.

Als nun Marggraf Wilhelms Fürstl. Gnaden sich auf diese drey vorgehaltene Puncten alsobalden willfährig vnd mit ausgedruckten Wortten dahin erklet, daß dieselbe nicht allein bey dem ersten Puncten die vorige vffgerichtete Pacte, Brief, Vergleichen vnd Wiedumbs= Verschreibungen in ihrem esse vnd Kräften ratificando allerdings verpleiben, sondern es auch, so viel den 2. vnd 3. Punct betreffen thuet, bey dem bishero hergebrachten Exercitio Religionis vnd vblischen Kirchen= Ordnung, wie nicht weniger der herkommenen Lehens= Leyhung durchaus, ohne einige Enderung vnd Innovation bewenden zu lassen, gemainett, vnd darwieder im wenigsten nichts, weder für sich selbst, noch durch andere fürzunehmen, vnd zu handeln begern, auch sonst insgemein dasjenige in einem vnd dem andern vffrichtig vnd Fürstlich zu thun, vnd zu vollziehen gedenken, was den Sponheimischen Burgfrieden, Beinheimischen Entschidt vnd andern alten Vergleichen gemäß ist, vnd einen getrewen vffrichtigen Wittgemeins Herren in alleweg obliegt, vnd gebührt; So haben E. Herzog Georg Wilhelms Fürstl. Gnaden mit Handgebender Trew an Eydesstatt, angelobt, vnd also den Burgfrieden geschworen ic. ic.

Daß vorstehender Extract aus dem Original= Protocoll de 1622. welches in hiesig Herzogl. Archiv hinterlegt ist, getreulich genommen worden, ein solches wird, unter hievorgedruckten Herzogl. Pfalz= Zweybrückischen Regierungs= Insiegel, und der Unterschrift beurfundet.

Zweybrücken, den 3. Mart.

1762.



Bachmann,  
Regierungs= Rath und Archivarius.

(1

Num.

Nro. 2.

Extractus Protocolli,

so bey der Ao. 1672 in Gegenwart beyder Sponheimischen Gemeinsherrn, zu Baaden gehaltenen Conferenz, abgehalten worden.

3. Status Religionis in der hintern Graffschafft Sponheim. Bey diesem Puncten haben Herren Pfalz-Grauens Hochfürstl. Durchl. sich dahin gnädigst erkläret, daß dieselbe die Religion, dero exercitium publicum & privatum, vnd vbrig Kirchen-Besessenen bey Herrschafft. Beampten, Bedienten, vnd gemeinen Vnderthanen in der hindern Grauschafft Sponheim in dem Stand lassen wolten, wie der vor vnd in Anno 1624. 1. Januar. hergebracht vnd in Übung gewesen vnd da seithero wieder solchen etwas newerlichen vnd de facto eingeführet worden sein solte, solches wirklich wieder abstellen, vnd in vorigen Stand einrichten wolten. Ob nun wohl Hochfürstl. Marggräfischen Theils ein vnd anders dabey movirt worden; haben doch, nach allerseits Ihro Ihro Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. deswegen erstatteten Relation, auch Herrn Marggrauen Hochfürstl. Durchl. sich dahin gnädigst resolviret, daß nemlichen Ihro Hochfürstl. Durchl. auch Ihres Orts, nach Anleitung des allgemeinen Westphälischen Frieden-Schlusses, der Religion und dero exercitii publici & privati, vnd vbrigen Kirchen-Besessenen wegen bey gemeinen Beampten vnd Bedienten, wie auch gemeinen Vnderthanen dem termino decisivo anni 1624. gemäß lassen, auch daß Dieselbe alles dasjenige, was seithero wider solches newerlich vnd de facto eingeführet worden, wirklich wieder abstellen, und in vorigen Stand einrichten wolten, dabey man es auch allerseits, dieses Punctens wegen, bezwenden lassen.

Daß dieser Extract aus dem, in allhiefigem Herzogl. Archiv hinterlegten Original-Conferenz-Protocoll fideliter genommen, wird, unter hievordruckten Herzogl. Pfalz-Zweybrückischen Regierungs-Insel, und der Unterschrift, beurkundet. Zweybrücken, den 3. Mart. 1762.

LS

Bachmann,  
Regierungs-Rath und Archivarius.

Nro. 3.

Extract Memorialis

Annen, Simon Franzen nachgelassenen Wittib zu Enkirch, um in dasige Claus aufgenommen zu werden, sub präsent. Birkenfeld den 11. Febr. 1624.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst, ꝛc. ꝛc.

Gw. Fürstl. Gnaden kan ich arme verlassene Ends benennnte Wittibe nicht umgehen, vnderthenig vndt demütiger Weise vorzutragen, mein Elendt vndt

E

vndt

vndt Noht, vndt zu erkennen zu geben, was gestalt vor wenig Jahren, mein lieber Hautwütht seeliger, beneben meinem Kinde, durch den lieben Gott von dieser Welt abgesandt worden, und mich, als eine arme Wittibe ꝛc. Wie ich dann auch nunmehr zu einem zeitlichen Alter kommen, vndt keine Freundt vndt Verwandten hier habe, die sich meiner wollen annehmen: So gelanget an Ew. Fürstl. Gnaden mein vnderthenige demüthige Bitte, Sie wollen mich in die Clause allhier mit dem vbrigen meinem Güttelein, vmb Gottes willen vñ vndt annehmen, will ich gern fleißig vndt willig, wenn ich gesund bin, mich in weiblich möglicher Arbeit finden, vndt geprau- chen ꝛc.

**Euer Fürstl. Gnaden**

demüthige Vnderthanin, Anna, Simons Franken, gewesenen Burgers zu Enkirch, hinterlassene arme Wittib.

**Georg Wilhelm, Pfalzgrave ꝛc.**

An Landschreiber zu **L**ieber Getreuer, Wir haben weyland Simon Franzen, Erarbach, Daniel Pa-  
rick. gewesenen Burgers zu Enkirch hinterlassenen Wittib

Anna vbergebene vnterthänige Supplication, samt euerm Darunter gezeichneten Bericht empfangen ꝛc. Demnach es Uns aber an weiz- term Bericht ermangelt, ob es mit der Clausen noch zur Zeit also bewandt seye, daß mehrere Personen und Präbenter darinnen unterhalten werden könn- nen, desgleichen wie alt die Supplicantin ungedehrl. seye, und ob sie an den ersten oder andern Tisch begehre; sintemal die Haus- Ordnung klärlich dis- ponirt, was und wie viel eine Person von 40. 50. und 60. Jahren, welche am ersten Tisch gespeiset werden will, hinein bringen soll: als wollen wir zu- vorderist deines unterthenigen Berichts hierüber gewertig seyn ꝛc.

Birkenfeld, den 12. Febr. 1624.

Nro. 4.

**Extract**

**Probsten- Rechnungen, was an Wein im Recess verblie- ben, auch jedes Jahr gewachsen, und vor die Präbenter verspeißt worden am ersten Tisch.**

Ao. 1621. Dieses **I**st in Recess verblieben 4. Fuder, 1. Bürt, 1. Ses-  
ster,  $\frac{1}{2}$  Pint. fol. 47. darzu 1. Fuder erkauften, und  
Fahr über ist zum hal-  
ben Theil der ganze, und das andere halbe an Wachsthum 11. Fuder, 3. Ohmen, 1. Bürt, 9.  
Fahrt nur der halbe  
Wein gespeiset wor-  
den. **S**est. ohne Zehend- und Zinß- Wein, und sind dieses Jahr  
6. Personen unterhalten worden, alles am ersten Tisch.

Ao.

Ao. 1622. In obgedachten Jar ist nuren der halbe Wein gespeiset worden. Ist in Innahm Reces verblieben 3. Fuder, 4. Ohmen, 33. Sest. 3. Ort.  $\frac{1}{2}$ . Pint, fol. 47. darzu erkaufften 1. Fuder, vnd ist an Wachsthum gefallen, 4. Fuder, 2. Ohmen, ohne Zehnd und Zins, und seind 6. Persohnen am ersten Tisch gespeiset worden.

Ao. 1623. Ist das Jahr über nuren der halbe Wein gespeiset worden. Ist Innahm Reces verblieben 2. Fuder, 2. Ohmen, 29. Sester  $\frac{1}{2}$ . Pint, laut Stück-Rechnung fol. 16. darzu erkaufften 1. Ohm, 8. Sest. vndt ist an Wachsthumb gefallen 6. Fuder, 3. Ohmen, 32. Sest. ohn Zehnd- und Zins-Wein, sindt 6. Persohnen am ersten Tisch unterhalten worden, ohne den alten Verwalter, welchem der völlige Wein gereicht worden.

Ao. 1624. NB. Ist bis uff den 25. Dec. der halbe Wein, nachgehends aber bis zu Ende des Jahrs der völlige Wein gespeiset worden. Ist im Reces verblieben 4. Fuder, 2. Sester,  $1\frac{1}{2}$ . Quart, fol. 47. darzu an Wachsthum 22. Fuder, 3. Ohmen, 41. Sester, 1. Pint, under 6. Persohnen am ersten Tisch ohne den alten Verwaltern.

Ao. 1625. NB. Ist vom 1. Januar. bis uf den letzten Julii, der ganze Wein, nachdeme aber nuren der halbe Wein gegeben worden. Ist im Reces verblieben 15. Fuder, 4. Ohmen, 22. Sest.  $\frac{1}{2}$ . Pint. fol. 46. darzu an Wachsthum 3. Ohmen, 7. Sester,  $1\frac{1}{2}$ . Quart, und seindt bis uff den 25. Octobr. 6. Persohnen, nachdeme aber, als Knotten Klast und seine Haus-Frau eine Zeitlangh außgewichen, nuren 4. Persohnen am ersten Tisch unterhalten worden, ohne den alten Rhadium, deme jederzeit der völlige Wein gegeben worden.

Ao. 1630. NB. Ist vom 1. Jan. bis uff den 24. Decobr. der halbe Wein zu geben verordnet worden. Ist im Reces verblieben 4. Fuder, 1. Ohm, 1. Sest. 3. Ort. 1. Pint. fol. 56. darzu erkaufften 1. Fuder, 7. Sest. und an Wachsthum 13. Fuder, 9. Sest. 1. Pint, alles wie im vorigen gemelten Jahren, ohne Zins- und Zehnden-Wein, undt sindt 11. Persohnen am ersten Tisch unterhalten worden, ohne der alte Verwalter, undt Conrad Weyer, welchen beyden, jedem des Tags 1. Quart Weins zu geben gnädigst verordnet worden.

Nro. 5.

Extract

Schreibens von Herrn Pfalzgrafen und Herzogen Christian dem Andern, an Herrn Marggrafen Ludwig Wilhelm zu Baden, de dato Bischweiler, den 24. Dec. 1697.

Ubrigens der zuversichtlichen Hofnung geleben, es werden Erw. Ebd. denjenigen Rätthen und Befehlhabern, welchen die Administration besagter gemeinschaftl. hintern Graffschaft Sponheim Ihrer Seits anvertrauet wird,

wird, gemessenen Befehl ertheilen lassen, damit in Krafft Weinhemischer Entscheids, wie auch der zwischen Ew. Ebd. und Uns, auch beyder Seits Köbl. Vor-Eltern errichteter Verträge, alles und jedes ratione sacri & profani in vorigen Stand gesetzt, und dabey ungekränkt gelassen werde; Aller-massen auch Unserer Seits dieselbe unverbrüchlich gehalten werden sollen; Mit Freund- Vetterlicher Versicherung, daß nächst Empfehlung und göttlicher Obhuth, Ew. Ebd. Wir zur Erweisung ꝛc.

Num 6.

Extract

der darauf erfolgten Fürstl. Baadischen Antwort  
d. d. Augspurg den 20. Jan. 1698.

Sodann wollen wir auch Unsern Rätthen und Beamten in der Gemeinschaftlichen hintern Graffschaft Sponheim den gemessenen Befehl dahin ertheilen, daß mit denen von Ew. Ebd. der Orten bestellten Rätthen und Befehlhabern, jederzeit in guter Verständnuß leben, auch anderst nichts, als wozu man diesserts genugsam befugt seyn möchte, geschehen lassen sollen, also und dergestalten zwar, daß, in so weit durch den letztern allgemeinen Frieden=Schluß, kein anderes, ratione sacri pacificiret und verglichen worden ist, es sowohl deswegen, als ratione des profani, bey denen vorigen Verträgen seyn Verbleiben haben solle. Hingegen aber gleichwie es in Unserer Gewalt nicht stehet, demjenigen, so durch einen allgemeinen Friedens=Schluß, in puncto religionis reguliret worden ist, Unserer Seiten zu contraveniren; also wollen wir auch hofen, Ew. Ebd. denen gemeinschaftlichen in gedachter hintern Graffschaft Sponheim etablirten Catholischen Unterthanen zu Trost und zu Beybehaltung derenselben, (in Erwägung es ja auch Christen seynd,) alles in dem Stand, wie es zu Zeiten des geschlossenen Friedens gewesen ist, ohn=perturbirt lassen werden. Ew. Ebd. mithin, zu Erweisung ꝛc.

Num. 7.

Herzoglich Zwenbrückische Inhibition vom 2ten  
Octobr. 1761.

Auf ausdrücklichen höchsten Befehl Sr. Herzogl. Durchlaucht Unsers gnädigsten Herrn, wird der, wider den Possessions- Stand, unternommene neue Kloster= Bau zu Enkirch in der Klaus, hierdurch so lange untersagt, bis dazu der Landesherrliche höchste Consens ausgewürket, und die dabey mit vorkommende Einsprüche verschiedener Particuliers erörtert seyn

seyen werden. Immassen dann dieses nicht nur dem geistl. Kloster-Vorsteher, sondern auch Gerichten und Vorsteher der Gemeind Enkirch, zu ihrer Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird. Traben den 2ten Octobr. 1761.  
Fürstl. Pfalz-Sweybrückische Rätthe.

Num. 8.

Hochfürstlich Baadische Gegen-Verordnung vom  
8ten Octobr. 1761.

Da jeden auf dem Seinigen, nach Gefallen zu bauen, ganz ohnbenommen, und kein Particulier bis hiehin, gegen den Enkircher Franciscaner Kloster-Bau Beschwerd zu führen, sich beygehen lassen, am wenigsten zu Behinderung desselben eine erhebliche Ursach beygebracht hat, mithin solchen Bau, zumahlen wider die Friedens-Schlüs, und den ohnsfürdenktlichen Possessions-Stand zu sistiren, ohngebürend ist: Als wird denen Patribus auf der Klaus solches nicht allein hierdurch bekannt gemacht, sondern auch die Gerichten, Vorsteher und Gemeinden zu Enkirchen, bevorab aber der Jedermann, sich darnach zu achten, und vor Schaden zu hüten, alles Ernst gewarnet. Trarbach den 8ten Octobr. 1761.

Marggräflich Baaden-Baadische Rätthe.

Num. 9.

Extractus Instrumenti notarialis vom 5ten  
Nov. 1761.

Im Namen der allerheiligsten und hochgelobten Dreyeinig-  
keit. Amen.

Wand und wissen seye hiemit und in Kraft dieses offenen Instrumenti, daß im Jahr nach der Gnaden-reichen Geburt unsers lieben Herrn und Heylandes Jesu Christi ein tausend sieben hundert sechzig und eins, in der IXten Römer Zins-Zahl, zu Latein Indictio Romana genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und ohnüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANCISCI, erwelt- und gekrönten Römischen Kayfers, zu allen Seiten Mehrern des Reichs &c. &c. Er. Kayserl. und Königl. Majestät Reichen, des Römischen im 16ten Jahr, Samstags, so da ware der 13te letztabgewichenen Monaths Octobris, sämtliche Gerichten und Vorsteher der Bürgerschaft Enkirch an der Mosel, mit Endes vermeldten Kayserl. offenbahren geschwornen Notario, des mehrern schriftlich zu vernehmen gegeben, was gestalten die Herrn P. P. Franciscani in daselbstigen Kloster, die Klaus genannt, einen ganz neuerlichen  
D grossen

grossen Bau, wider die Friedens= Schluß und den Possessions= Stand un= ternehmen, und solchen so gar außer der Kloster= Ringmauer, über den Ge= meinden Mühlen= Teich, bis an die Bach, und auf Bürgerl. Güter, er= weiterten, des schon gethanen Einspruchs ohngeachtet davon auch nicht ab= stehen wollten. Dannhero mich hiermit allen Fleißes ersuchet haben woll= ten, daß mit Zuziehung zweyer ohnpartheylichen Instrumente= Gezeugen, ei= ner anderweiten förmlichen novi operis nunciacioni, die durch dero Zen= ner und zwey Vorsteher geschehen solte, beywohnen, was dabey vorginge genau anmerken, und ihnen darüber ein oder mehrere Instrumenta, zur le= galen Bescheinung, um die Gebühr ausfertigen möchte, damit sie darauf das weitere, erheischender Nothdurft nach, wahren könnten &c. Wann dann tragenden öffentlichen Amts halben dieser an mich rechtlich erlassenen Requi= sition mich keines weges entziehen können, sondern hierzu bereit und willig finden lassen: Als habe ich mich in Folge deren, und zwar in Zustand der in sine gemeldten, und hierzu expresse requirirter Gezeugen, Mit= wochs den 4ten hujus, wegen immitteltst vorgefallener anderer Geschäften, nacher Entkirch verfügt, als woselbsten eodem zu Abend eingetroffen, und in dasigen Schild= Wirthshaus zum Ochsen eingekehrt, woselbsten den Vor= stehern meine Ankunft wissen und selbige zu mir bitten lassen, um mich des vorsehenden Geschäfts halben mit ihnen zu bereden, und selbiges auf fol= genden Donnerstag, den 5ten hujus, festgesetzt worden, wo alsdann, nach nochmalen mündlich widerholter Requisition, der dermalige Bürgermeister oder Zenner, Johann Nicolaß Hautt, und beyde Vorstehere, Gerichtschöpff Georg Jacob Bauer, und Philipp Kinct, mit mir, dem Notario und In= struments= Gezeugen, um 11. Uhr nach der Klaus und den Plaz quæstionis, worauf dieser neue Bau gesetzt werden solle, gegangen. Woselbsten wir dann viele Maurer und Handlanger zu diesem Werk, auch Mauern von grosser Breite und Solidité von Kalk und Sand aus denen Fundamenten, etliche Schuhe über die Erde heraus gemauert, angetroffen, zu welchen, als wir ihnen gute Zeit gebotten, und ein wenig bey ihnen gestanden, Herr Guardian nebst 3. à 4. Conventualen hier nächst, und zu uns gekommen, und sich erkundiget, was unser Vorhaben und Geschäft seye. Darauf dann mehrgedachter Zenner, Johann Nicolaß Hautt, in unser aller Gegenwart sein Commissorium mit laut= und erhabner Stimme, his verbis:

„ Da dieses neuerliche Bauwesen dem Friedens= Schluß und Posses= sions= Stand schnurstracks zu wider ist; so widersprechen wir, Na= mens unserer Gemeinde, solchen abermahl, und verbieten euch Ar= beitem, daß ihr nichts neuerlich ferner hier erbauen, und vornehmen, sondern bis auf höchste Erkänntnus von allem ablassen sollet &c.

eröffnet, nach welchem er etliche Mauer= Steine von denen daselbst über den Mühlen= Teich, zur Bach zu, und sonsten aufgeführten, und über etliche Schuhe über den Boden errichteten Mauern, in signum factæ novi operis nunciacionis & protestationis abgebrochen, und solche auf den Boden ge= worfen, worauf Herr P. Guardian versetzet:

„ daß das, was er, Zenner Hautt, dahier vorgetragen, lauter f. v. Lügen

„ Lügen wären, und er den Herrn Marggrafen, den Herrn Herzog  
 „ gen und den Christlichsten König damit verschimpfet hätte, und es  
 „ ihm theuer genug solte zu steh. n kommen zc.

Er Jenner aber hierauf nichts weiter verset; und wir mit deme uns wider  
 auf dem Rückweg, nach unserm logis gemacht, wo uns aber Herr Pater  
 Vicarius noch einige Streck nachgelassen, und sich erkundiget, wer ich, der  
 Notarius seye, wie heiße, und wo wohnhaft? deme dann auch ein Genü-  
 gen gethan, und damit dieser Actus beschloffen worden. Wann dann ich,  
 Georg Andreas Jungk, aus Röm. Kayserl. Majestät Macht und Gewalt  
 offenbar geschwornen Notarius, vorbeschriebenen actui novi operis nuncia-  
 tionis, & protestationis, samt denen expresse hierzu erbetenen Instruments-  
 Zeugen, von Anfang bis zu Ende beygewohnt, solchem, und was dabey  
 vorgegangen, wohl ad notam, und hiernächst ad Protocollum genom-  
 men zc.

In quorum fidem

LS

Georgius Andreas Jungk, Imp. Auct.  
 Notarius publ. jur. ad hunc actum  
 specialiter requisitus..

LS

Johann Michael Emerich, Schultheiß von  
 Hirschfeld, als expresse hierzu erbe-  
 tener Zeuge.

LS

Johann Daniel Korn, Bürger und Tuch-  
 scherer zu Kürn, als expresse hierzu  
 erbetener Zeuge.

Num. 10.

## Copia Atestati

über den Vorgang bey Zurückführung des Wassers in den  
 Mühlen-Teich de dato Enkirch den 26. May 1762.

Da, wegen des Kleinen Wassers bey gegenwärtiger Zeit, sowohl wegen  
 des Müllers allhier, als auch wegen des Viehes, die Gemeinde ver-  
 schiedene Bürger den 25. dieses hinaus geschicket, um den Mühlen- Teich  
 nach der Grosbach zu, aufräumen zu lassen, daß daher, wie schon von uns  
 dencklichen Jahren üblich gewesen, das Wasser hergeführt werden könne.  
 Bey dieser Arbeit kamen 4. Patres aus der Klausen, und fragten die all-  
 hier unterschriebene, mit diesen Worten:

„ Wer hat euch Vollmacht und Recht gegeben, dieses zu thun?

Worauf sie geantwortet:

„ Unsere Vorsteher.

D. 2

Hierauf

Hierauf hat der Pater Guardian folgende Worte zu ihnen ausgesprochen:

„ Die Enkircher sind alle Spitzbuben, und suchen uns zu vertreiben  
 „ von unserer Kirch, und von unserem Gottes-Dienst; und ihr seyd  
 „ schlimmer, wie die Juden, Heyden und Türken; die Barbaren sind  
 „ besser, als ihr seyd. Dieses ist Gnaden Wasser, und hat noch keine  
 „ 60. Jahr daher gelaufen, sondern ist eine Vergünstigung, daß wir sol-  
 „ ches laufen lassen.

Daß diese Worte die Patres, wie oben gemeldet, ausgesprochen; ein sol-  
 ches bescheinigen wir Unterschriebene mit unserer Hand Unterschrift, und kön-  
 nen solches, in erfordernden Fall, mit einem Eid bekräftigen. Enkirch  
 den 26. May 1762. Unterschrieben

Peter Pünderich, Burger.	Georg Jacob Lingler, Burger.
Casimir Lorenz, Burger.	Peter Beyer, als Burger.
Philippus Pünderich, Burger.	Heinrich Gerhard, Burger.
Henrich Matthes Wadenpul, Burger.	

Num. II.

Hochfürstl. Baadisches Poenal - Verbot sub dato

Trarbach den 20. Apr. 1762.

Da die Anzeige geschehen, wie die Gerichten und bevorab der Zenner Hautt  
 zu Enkirch, als die P. P. Franciscani auf der Klaus den Mühlens-  
 Teich abschlagen wollen, und ihren angefangenen Kloster-Bau fortzusetzen,  
 sich erfrechet hätten, solches gewaltsam zu hintertreiben, ohneracht doch die  
 Patres sich mehrmalen offerirt, dem Müller den Schaden, den er etwa  
 durch Abschlagung der Bach auf einige Tag am Molter erleiden würde, voll-  
 ständig und übermäßig zu vergüthen; es aber unser Durchlauchtigsten Für-  
 sten und Herrns gnädigst- und ernsthafter Will und geschärfter Befehl ist,  
 daß sie Patres in ihrem Bau keineswegs, bevorab so frevelmüthig, gehindert  
 werden solten: Als wird nicht allein dieses fordersamst Eingangs ermeldten  
 Gerichten, Zenner und Gemeinden insgesammt, hierdurch bekannt gemacht,  
 sondern auch jeder insbesondere, bey 20. Rthlr. Straf verwarnet, sich al-  
 ler Thätlichkeiten, und Insolentien gegen ermeldte Patres zu entäufern, und  
 vor Schaden und Ungemach, vorzüglich aber sie, Vorsteher, Zenner und Ge-  
 richten, als an welche man sich meistens halten wird, zu hüten. Trarbach  
 den 20. Apr. 1762.

Marggräfl. Baaden-Baadische zur hintern Graf-  
 schaft Sponheim verordnete Rätthe.

Num. 12.

Höchste Resolution für die Gemeinde zu Enkirch von  
des regierenden Herrn Marggrafen zu Baden-Baden  
Hochfürstl. Durchlaucht, de dato Rastatt den 16. Jun. 1762.

So wenig Wir zu zu lassen gemeinet seynd, daß der unterthänigst suppli-  
cirenden Gemeind Enkirchen von jemanden ein widerrechtlicher Eintrag  
beschehe: so wenig können Wir bewandten Umständen nach, zugeben, daß die  
Patres Franciscaner in ihrem, auf dem, zu denen Reunions- Zeiten von der  
Kron Frankreich ihnen angewiesenen, und bisher ruhiglich besessenen Platz  
führenden Bau behindert werden; welches besagter Gemeind, auf ihre hier-  
unter unterthänigst überreichte Bittschrift anfügen, dabey ernstgemessen befehl-  
lend, daß dieselbe von allen sträflichen Thätlichkeiten um so gewisser abstehen  
solle; als Wir eines Theils solche nachdrucksamst zu ahnden, nicht entstehen  
werden, anderntheils aber auf den Fall, daß gedachte Franciscaner die ih-  
nen angewiesene Limiten überschritten, und den Bau auf schätzbare Bürgerl.  
Güter erweitern, oder sonsten der Gemeind einen unbilligen Schaden zufügen  
würden, thro der Gemeind stracke Gerechtigkeit und hinglängliche Genug-  
thuung wiederfahren wird. Rastatt den 16ten Jun. 1762.

August, Marggraf zu Baden Baden.

v. Leinert.

Resolution für die Gemeind Enkirchen.

Der gleichlautende Inhalt vorstehender Beslagen von Nro. 10 bis  
12. inclusive mit ihren Originalen und respective copiis au-  
thenticis, wird mit dem beygedruckten Fürstl. Pfalz- Epon-  
heimischen Canzley-Insiegel bezeuget. Trarbach den 20. Januar.  
1763.

LS

Sign. D

Wir zu End unterschriebene Bürger und Einwohner zu  
Enkirch, urkunden und bekennen in Kraft dieses vor uns,  
unsere Erben und Nachkommen.

Demnach die Patres Franciscani in dem oberhalb dem Flecken und auf  
hiesiger Gemarkung gelegenen Kloster, die Klaus genannt, seither ei-  
nigen Monaten verschiedene Anstalten zum Bauen gemacht, und darauf  
nicht nur frische Fundamenten zu einem ganz neuen und grossen Bau, durch  
den Hof gegraben, sondern auch diese Fundamente ausserhalb der Mauer,  
E welche

welche die Gebäude nebst Hof und Gärten einschließen, über den gemeinen Mühlen-Teich bis an die Altbach und in die bürgerliche schatzbare Güter zusammen auf 140. Schuh erweitert und hinaus geführet haben: diesem wider die deutlichen Friedens-Schlüsse und dem Possessions-Stand schnur grad laufendem ganz neuterlichen und äußerst präjudicirlichen Unternehmen aber unmöglich nachgesehen werden kan; Gestalten durch die, in hiebevorigen so genannten Reunions-Krieg, erfolgte Begnehmung des dasigen Evangelischen Probstei-Hauses, worin alte abgelebte Bürger und Eingeseffene unterhalten und verpfleget worden, und dessen Verwendung zu einem Kloster unserer in dem Normal-Jahr des Westphälischen Friedens solitarie & pure begründeten Evangelischen Kirch und Bürgerschaft der unerseßlichste Verlust und Nachtheil bereits zugegangen ist, und dieser durch solch ganz neuerliches attentatorische Bauen und Erweitern, wie durch die abzweckende grössere Anzahl der Conventualen, merklich vermehrt werden müste, da die bekannte Ryswickische Friedens-Clausul doch selbst den Possessions-Stand auf die Zeit dessen Schlusses wörtlich bestimmt und einschränket; zumahlen aber die neuerliche Einschließung des Gemeinden Mühlen-Teichs, und Erweiterung bis in bürgerliche schatzbare Güter, wider alle offenkündige gemeine Rechten und Landes-Statuten anstosset; indessen gleichwohl Eingangs erwehnte Patres Franciscani, bey dem eifrigen Fortbauen, sich an den dargegen beschehenen Ein- und Widerspruch nicht kehren, weniger das attentirte wegraumen wollen; daß wir dahero zu Abwendung solch neuerlichen Präjudizes bey dieser uns so sehr angelegenen Sache, und um der beschwerlichen öfftern Zusammenkunft der Bürgerschaft entübriget zu seyn, nachfolgende hiesige Vorsteher und Mitbürger benanntlich:

Heinrich Arendt, Gerichtschöpfung.  
Daniel Georg, Gerichtschöpfung.  
Peter Bauer, Kirchen-Vorsteher.

Daniel Wagner, Kirchen-Vorsteher.  
Anton Koch, Bürger-Ausschuß.  
Philipp Rink, Bürger-Ausschuß.

nebst einem zeitlichen Zehner und beyden Vorstehern, die alle Jahr von der Bürgerschaft erwählet werden, committiren und bevollmächtigen, dieselbe auch vor uns, unsere Erben und Nachkommen hiermit und in Kraft dieses, daß sie diese Sache mit allem so dazu gehöret, oder dabey vorkommen mag, sowohl gerichtlich als außgerichtlich bey höchsten Landes-Herrschaften oder Höchstpreißlichen Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht, allenfalls auch auf allgemeinen Reichs-Convent zu Regensburg betreiben: des Endes in unserm Nahmen an gedachte Orten Anwälde und Aßter-Anwälde, cum clausula ulterioris substitutionis & libera revocatione bestellen, gehörig bevollmächtigen, und durch dieselbe oder vor sich selbst mandata inhibitoria & de novo opere demoliendo, nec quid ulterius innovando contra statum antiquum &c. auswirken, und nach Beschaffenheit mit Klagen, excipiren, repliciren, dupliciren, tripliciren und fernere, desgleichen mit Zeugen, Verhören, Urkunden, Bescheinigungen und Beweisen, Eides-Delationen, deren Reserir- oder Uebernehm- und Ablegung in unsere Seele, wie in allem übrigen unsere Nothdurft und Gegenwehr, wie die nur genant werden

werden mag, beobachten, in Rechten beschließen, gegen Erkänntnisse Adpellationes und Restitutiones allenfalls nachsuchen, bey der Execution active und passive handeln, und sonst alles thun und verrichten sollen, was sich nach Gestalt der Sachen gebühret, und wir, oder unsere Erben und Nachkommen, wo wir jederzeit zugegen wären, in und außer Gericht selbst thun sollten, könnten oder möchten. Inmassen wir dann bey wahren Treuen und Glauben hierdurch versprechen und uns verbindlich machen, alles das, was diese unsere Bevollmächtigte, und dafern ein oder anderer immittelst mit Tod abgehen sollte, die übrige, vor welche diese Vollmacht alsdann noch immer in ihrer Kraft und Wirkung bleiben solle, wie auch ihre bestellte Anwälde und Substituten thun und handeln werden, als ob es von uns, unsern Erben und Nachkommen selbst geschehen, stets und unverbrüchlich zu genehmigen, und sie allerseits deshalb in Rechten zu vertreten, und schadlos zu halten, sie auch der Last de satisfando, iudicio sisti & iudicatum solvi ganz und gar zu entheben: Alles bey Verpfändung unserer gemeinen und sondern Haab, Güter, Renten und Alimenten. Und dafern diese unsere Bevollmächtigte, und deren bestellte Anwält und Apter-Anwältde, eine mehrere Gewalt, als hierin begriffen, nöthig haben würden, wie vollkommen die auch seyn möchte, die soll ihnen allerseit hierdurch samt und sonders, jetzt alsdann und dann als jetzt, gleich ob sie mit ausgedruckten Worten, Puncten und Clauseln hierin gemeldet wäre, wirklich und vollkommentlich zugestellt und ertheilet seyn. Alles getreulich sonder Gefährde. Zu dessen wahrer Urkund und Beglaubigung haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und das gemeine Sigel beydrucken lassen. Geschehen, Entkirch, den 31. Oct. 1761.



Johann Georg Hargart, des Gerichts Biergeschworne.	Joh. Daniel Wagner, Gerichtschöpfung.
Friedrich Peter Frankhaus, des Gerichts Biergeschworne.	Joh. Matth. Barz, Gerichtschöpfung.
Johann Franz Sauer, des Gerichts Biergeschworne.	Joh. Nicolaus Bauer, Kirchen-Vorsteher.
Philipp Peter Caspari, des Gerichts Biergeschworne.	Joh. Peter Bauer, Kirchen-Vorsteher.
Andres Hank, Gerichtschöpfung.	Joh. Daniel Wagner, Vorsteher von der Kirch.
Nicolaus Zimmich, Gerichtschöpfung.	Nicol. Haut, Kirchen-Vorsteher und jetziger Zehender.
Wilhelm Gerhardt, Gerichtschöpfung.	Philipp Nink, Gemeinde-Vorsteher.
Georg Jacob Bauer, Gerichtschöpfung.	Burkhard Bender, Bürger-Ausschuß.
Christian Carl Koch, Gerichtschöpfung.	Phil. Daniel Bauer, Bürger-Ausschuß.
Joh. Daniel George, Gerichtschöpfung.	Pil. Jacob Arendt, Bürger-Ausschuß.
Joh. Henr. Gollmann, Gerichtschöpfung.	Sebastian Hank, Bürger-Ausschuß.
Heinrich Arendt, Gerichtschöpfung.	Joh. Georg Barz, Bürger-Ausschuß.

- Joh. Peter Schütz, Bürger-Ausschuß.  
 F. Anton Koch, Bürger-Ausschuß.  
 Phil. Peter Weißgerber, Bürger-Ausschuß.  
 Nicol. Pünderich, Bürger-Ausschuß.  
 Franz Daniel Knodt, Bürger-Ausschuß.  
 Georg Christian Bauer, Bürger-Ausschuß.  
 Joh. Carl Koch, Bürger-Ausschuß.  
 Joh. Georg Jost, Bürger-Ausschuß.  
 Joh. Georg Werger, Bürger.  
 Philipp Caspari Bürger.  
 Elias Kirchmeß, Bürger.  
 Joh. Nicol. Dambach, Bürger.  
 Joh. Peter Hollerbaum Bürger.  
 Nicol. Spür, Bürger. X.  
 Joh. Peter Hill, Bürger.  
 Nicolaus Rauhoff, Bürger.  
 Matthias Holderbaum, Bürger, O.  
 Peter Kappel, Bürger.  
 Joh. Georg Weyrich, Bürger. X.  
 Georg Jacob Lingler, Bürger.  
 Joachim Hollerbaum, Bürger.  
 Martin Handt, Bürger.  
 Peter Krüger, Bürger. †††  
 Philipp Peter Arendt, Bürger.  
 Jost Heiser Bürger.  
 Franz Schuppmann, Bürger. X.  
 Adolph Gerhardt, Bürger.  
 Philipp Jacob Rauhoff, Bürger.  
 Heinrich Wagner Bürger.  
 Georg Schütz, Bürger.  
 Heinrich Heibs, als Bürger.  
 Peter Kättermann, Bürger.  
 Phil. Weyrich, Bürger. IX.  
 Daniel Hollerbaum, Bürger.  
 Mattheiß Pünderich, Bürger.  
 Peter Heiß, Bürger.  
 Philipp Heinrich Schmidt, Bürger.  
 Peter Schmidt, Bürger.  
 Georg Adolph Schuppmann, Bürger.  
 Joh. Nicol. Hill, Bürger.  
 Nicol. Immich, Bürger.  
 Simon Heiser, Bürger.  
 Phil. Daniel Gollmann, Bürger.
- Georg Daniel Kink, Bürger.  
 Peter Spür Bürger.  
 Peter Lauff, Bürger.  
 Phil. Kettermann, Bürger.  
 Joh. Peter Spür.  
 Peter Harch, Bürger.  
 Philipp Hollerbaum, Bürger.  
 Leopold Morlang, Bürger.  
 Nickel Bender, Bürger.  
 Peter Caspari, Käufer und Bürger.  
 Philipp Handt, Bürger.  
 Peter Arendt, als Bürger.  
 Conradt Hargart, Bürger.  
 Jacob Jost, Bürger.  
 Peter Schütz, Bürger.  
 Conrad Bender, Bürger.  
 Friederich Bauer, Bürger.  
 Daniel Kluck, Bürger.  
 Mattheiß Schlemmer, Bürger.  
 Heinrich Schlemmer, Bürger.  
 Heinrich Sauer, Bürger.  
 Peter Bender, Bürger.  
 Wilhelm Kink, Bürger.  
 Franz Straßburger, Bürger.  
 Peter Müller, Bürger.  
 Albert Schneider, Bürger.  
 Franz Nicol. Gollmann, Bürger.  
 Gollmann Gollmann, Bürger.  
 Peter Adolph Kehr, Bürger.  
 Philipp Arendt, Bürger.  
 Matthes Hausmann Bürger.  
 Phil. Burkhard Gollmann, Bürger.  
 Michel Strauß, Bürger.  
 Franz Peter Holderbaum, Bürger.  
 Joh. Nicol. Frank, Bürger.  
 Casper Blattner Bürger.  
 Nicol. Gollmann, Bürger.  
 Mattheus Cuns, Bürger.  
 Peter Immich, Bürger.  
 Peter Holderbaum, Bürger.  
 Peter Hiel der älter, Bürger.  
 Phil. Jacob Hiell, Bürger.  
 Peter Wagner, Bürger.  
 Franz Kettermann, Bürger.  
 Christoph Spür, Bürger.  
 Matth. Caspari, Bürger.

Phhiz

Phil. Daniel Immich, Bürger.  
 Friederich Spür, Bürger.  
 Burkth. Creutzer, Bürger.  
 Nicol. Wagner, Bürger.  
 Peter Frank, Bürger.  
 Peter Belten, Bürger.  
 Joh. Nicol. Bauer, Bürger.  
 Heinrich Bauer, Bürger.  
 Johann Peter Schien, Bürger.  
 Johannes Jäger, Bürger.  
 Georg Friederich Adam, Bürger.  
 Matthes Heiß, Bürger.  
 Phil. Richard Helfenstein, Bürger.  
 Peter Wagner, Bürger.  
 Phil. Jacob Weisgerber, Bürger.  
 Philipp Arendt, Bürger.  
 Matthias Straß, als Bürger.  
 Wilhelm Beck, Bürger.  
 Matthias Weisgerber, Bürger.  
 Johann Matthias Spür, Bürger.  
 Johann Burkth. Wagner, Bürger.  
 Johann Caspar Straß, Bürger.  
 Johann Richardt Beltes, Bürger.  
 Georg Burkhardt Wagner.  
 Johann Peter Caspari, Bürger.  
 Phil. Henr. Wagner, Bürger.  
 Friederich Gerhardt, Bürger.  
 Adam Schmidt, Bürger.  
 Wilhelm Spür, Bürger.  
 Conradt Gerhardt, Bürger.  
 Phil. Daniel Bauer, Bürger.  
 Phil. Jacob Spür, Bürger.  
 Franz Beyer, Bürger.  
 Burkth. Bender, Bürger.  
 Johannes Müller, Bürger.  
 Johannes Bauer, Bürger.  
 Johann Nicol. Knodt, Bürger.  
 Nicol. Georg, Bürger.  
 Philipp Spür, Bürger.  
 Peter Becker, Bürger.  
 Christoph Wagner, Bürger.  
 Peter Kluck, Bürger.  
 Johann Henr. Immich, Bürger.  
 Philipp Peter Bender, Bürger.  
 Nicolaus Caspari.

Daniel Weingärtner, Bürger.  
 Daniel Haufmann, Bürger.  
 Peter Lingler, Bürger.  
 Phil. Bauer, Bürger.  
 Christophel Fischer, Bürger.  
 Georg Philipps Caspari, Bürger.  
 Phil. Burkth. Kettermann, Bürger.  
 Philipp Weingärtner.  
 Johannes Thomas, Bürger.  
 Johann Daniel Rink, Bürger.  
 Joh. Nicol. Weingärtner, Bürger.  
 Nickel Dilg, Bürger.  
 Peter Schüs, Bürger.  
 Nickel Immig, Bürger.  
 Friederich Klein, Bürger.  
 Joh. Nic. Gollmann der ältere.  
 Daniel Gerhardt, Bürger.  
 Philippus Pänderich.  
 Phil. Arndt, der mittlere, Bürger.  
 Georg Haufmann.  
 Joh. Peter Arendt, Bürger.  
 Matth. Wilhelm Schüs, Bürger.  
 Johann Nic. Müller.  
 Burkhard Arendt, Bürger.  
 Peter Schuppmann, Bürger.  
 Johann Nic. Bauer, Bürger.  
 Franz Becker, Bürger.  
 Nicol. Holderbaum, Bürger.  
 Carl Bender, als Bürger.  
 Peter Caspari, Bürger.  
 Nicol. Wagener, Bürger u.  
 Christoph Eckart, Bürger.  
 Phil. Daniel Caspari, Bürger.  
 Nic. Bauer, der Zimmermann.  
 Georg Caspari, Bürger.  
 Peter Schüs.  
 Mary Becker, Bürger.  
 Peter Pänderich, Bürger.  
 Jost Gerhardt.  
 Phil. Wadenpul, Bürger N.  
 Philipp Niedersberg, Bürger.  
 Henrich Sturm.  
 Philipp Jacob Schüs.  
 Philipp Jacob Adam.  
 Jean Hef, Bürger.

F

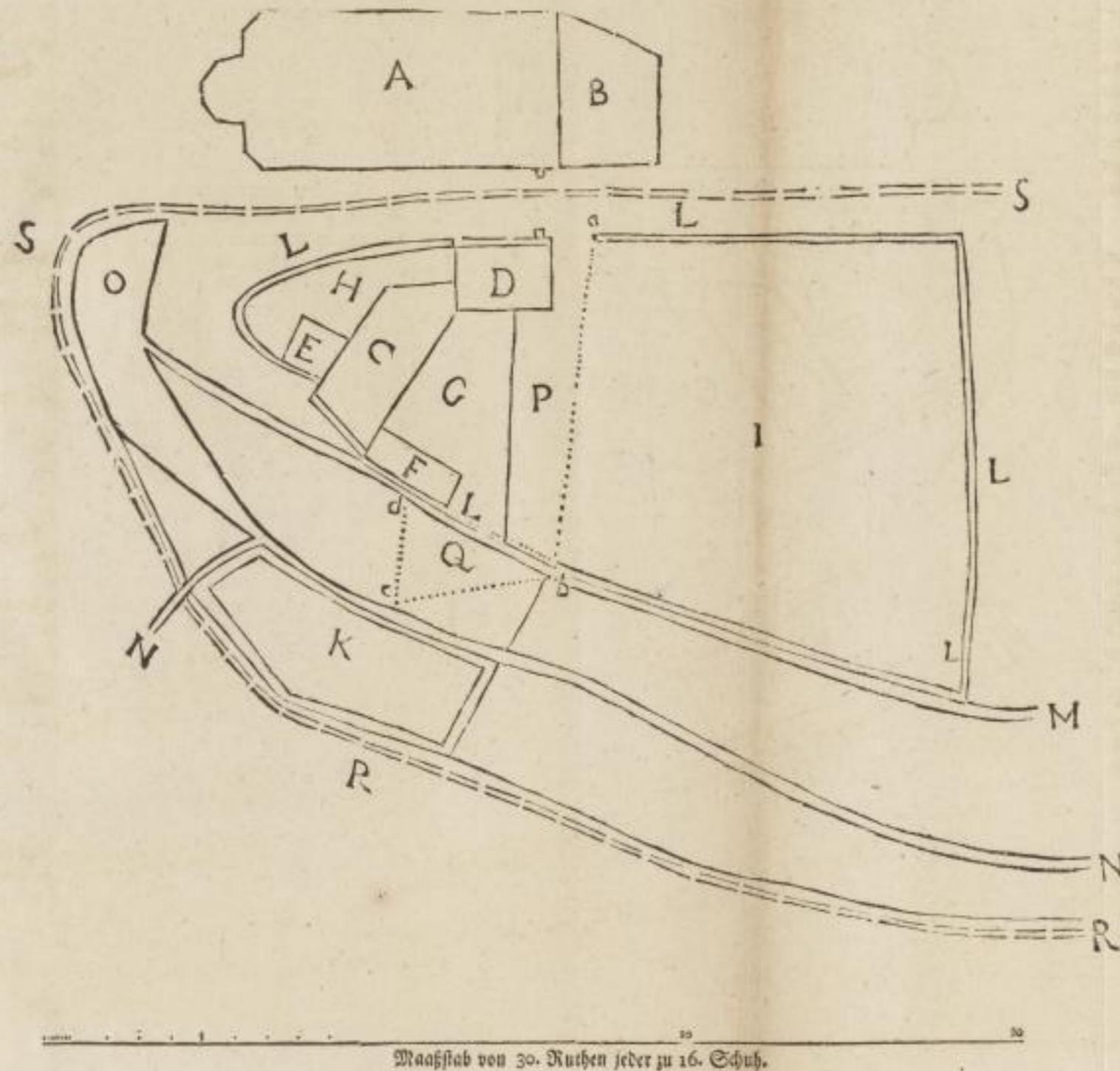
Peter

Peter Gerhardt, Burger.	Casimir Lorenz, Burger.
Mattheus Schmidt.	Johann Peter Gülcher, Burger.
Nicol. Millius, Burger.	Nicol. Caspers, Burger.
Conrad Caspari, Burger.	Philipp Immich, Burger.
Peter Flockert, Burger.	Philipp Peter Immich, Burger.
Franz Gerhardt.	Peter Mohr, Burger.
Philipp Daniel Bauer.	Conrad Frank, Burger.
Daniel Tackenburg, der B.	Christian Becker.
Georg Jacob Caspari.	Jacob Baus.
Franz Casper Käppel.	Daniel Tackenburg, der jüngere.
Heinrich Matth. Wadenpul.	Georg Schüs, Burger.
Conrad Faller, Burger.	Johann Carl Hargart, Burger.
Philipp. Nicol. Hollerbaum.	Johann Adolph Schetter, Burger.
Peter Sturm, Burger.	Johann Georg Spür.
Joh. Caspar Hargart, B.	Johann Georg Adam.
X Friederich Wagner, Burger.	Johann Friederich Spür, der ältere.
Henrich Gollmann, Burger.	Burchhardt Spür.
Henrich Bauer, Burger.	Nicol. Spür, Burger.
Nicol. Bauer, der jüngere.	Peter Bauer, Burger.
Wilhelm Schüs, Burger.	Daniel Bender, Burger.
Burkhardt Spür, B.	Johann Peter Sauer.
Franz Schüs, Burger.	Burkhard Schmidt, Burger.
Philipp Heinrich, Burger.	Nicol. Bastian, Burger.
Georg Wilhelm Lauff, Burger.	Nicol. Lauf, Burger.
J. Th. Ledermann.	Phil. Herrmann Schönmann, B.
Peter Weisgerber, Burger.	Phil. Christoph Spür.
Franz Barthel Arendt.	Jacob Jost, Burger.
Phil. Wilh. Immich, Burger.	Adolph Siegfried Knad.
Peter Beyer, Burger.	Johann Matth. Hollerbaum.
Johann Adam Kern, Burger.	Georg Daniel Caspari.
Heinrich Gerhard, Burger.	Johann Jacob Fistein, Burger.
Andreas Barz, Burger.	Georg Wilhelm Erk.
Joh. Matth. Krieger, der ältere.	Philipp Erk.
Franz Bender, Burger.	Nichel Herrman.
Daniel Caspari, Burger.	

Das vorstehende Abschrift dem Originale gleichlautend seyn, wird  
mit dem benedruckten Fürstl. Pfalz Sponheimischen Canzley-  
Insiegel beurkundet. Trarbach den 20. Jan. 1763.



## Plan von der Klaus zu Enfirch.

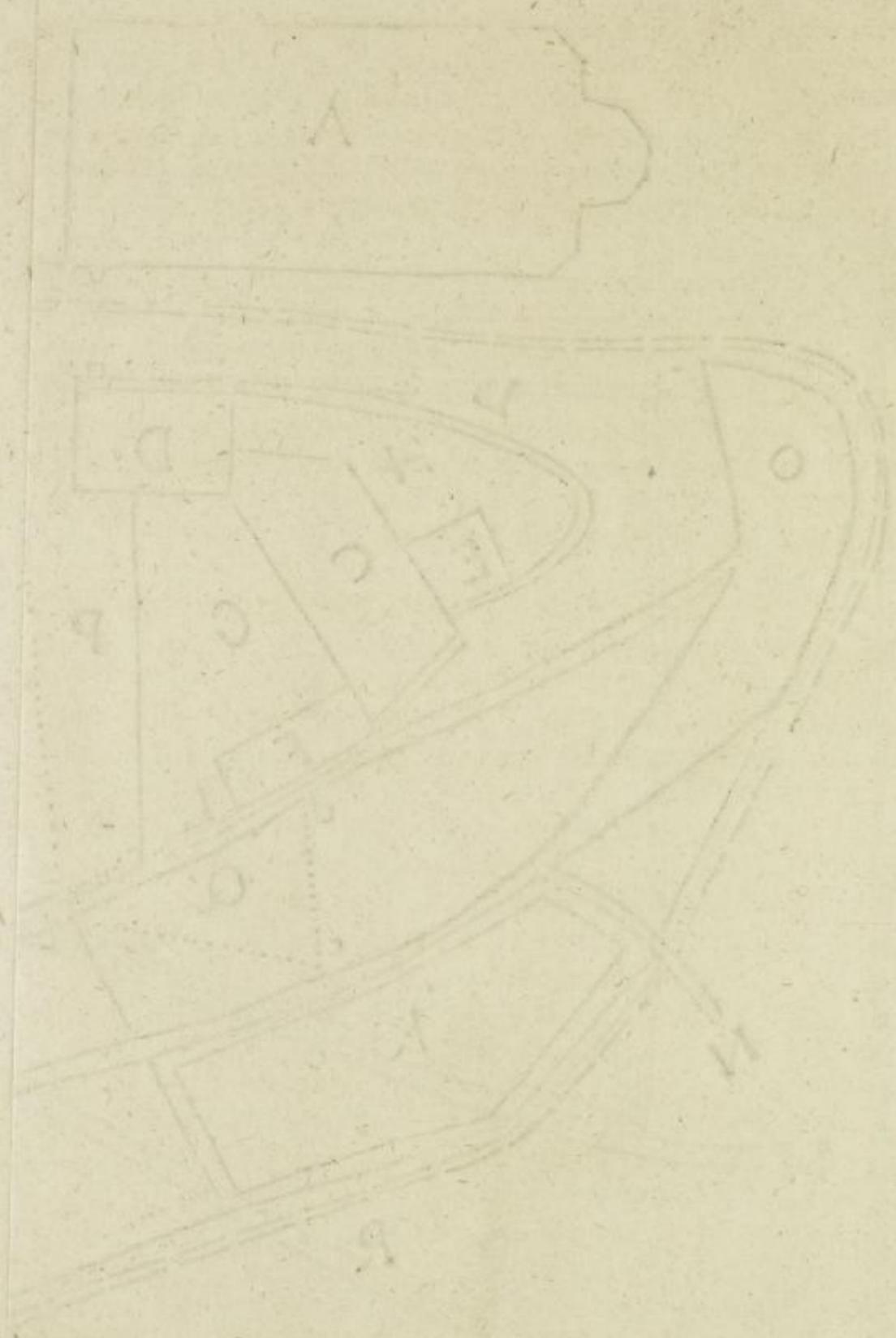


R. Sundahl.  
1761.

## Explicatio.

- A. Die Kirch.  
 B. der Kirchhof.  
 C. das Probsten-Haus.  
 D. der Anbau.  
 E. der Stall.  
 F. das Brauhaus und Holzschob.  
 G. der Hof.  
 H. der kleine Garten.  
 I. der grosse Küchen-Garten.  
 K. Klausner Hopfen-Garten.  
 L. die Ringmauer.  
 M. der Mühlen-Teich.  
 N. die Großbach.  
 O. die Urinsbach.  
 P. der neuerliche grosse Bau durch den Hof, welcher schon völlig unterm Dach steht.  
 Q. die schon aufge mauerten Fundamente zu dem weitem Bau außer der Ringmauer über den Mühlen-Teich bis zur Großbach, mit Pünktgen gezeichnet.  
 R. der Thal-Weg.  
 S. die Landstraße oder Weg nach Enfirch.
- Die Länge und Breite der angelegten neuen Fundamente ist:
- 1.) Oben vom Thor an (a) bis hinunter (b) lang 162. Schuh.
  - 2.) Von (b) bis (c) breit 72. Schuh.
  - 3.) Von (c) bis hinauf zum Mühlens-Teich (d) lang 45. Schuh.

Plan



Verfasser



